

1 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.12.1993 sowie ergänzend am 02.09.1999 vom Stadtvordern-Kollegium gefasst.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Druck in den "Elmsdorfer Nachrichten" am 18.05.1997 erfolgt.

Elmsdorf, 24. Feb. 2000

2 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde gemäß Beschluss des Stadtvordern-Kollegiums vom 02.12.1993 am 29.05.1997 durchgeführt.

Elmsdorf, 24. Feb. 2000

3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.09.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Elmsdorf, 24. Feb. 2000

4 Das Stadtvordern-Kollegium hat am 02.09.1999 beschlossen, das weitere Verfahren gemäß der Überleitungsvereinbarung in § 23 Abs. 1 Satz 2 BauGB nach den Vorschriften des neuen Baugesetzbuches durchzuführen.

Elmsdorf, 24. Feb. 2000

5 Das Stadtvordern-Kollegium hat am 02.09.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Elmsdorf, 24. Feb. 2000

6 Nach § 3 Abs. 2 BauGB haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 21.09.1999 bis zum 22.10.1999 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Antrugen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.09.1999 in den "Elmsdorfer Nachrichten" ersichtlich bekannt gemacht worden.

Elmsdorf, 24. Feb. 2000

7 Der katastermäßige Bestand am 2.0.2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig beschränkt, ausgenommen Baumbestand und Knicks.

Pinneberg, 0.6.07.1999

8 Das Stadtvordern-Kollegium hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.01.00 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Elmsdorf, 24. Feb. 2000

9 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.10.99 vom Stadtvordern-Kollegium als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtvordern-Kollegiums vom 03.10.99 gebilligt.

Elmsdorf, 24. Feb. 2000

10 Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetriggert und ist bekanntzumachen.

Elmsdorf, 31. Mai 2000

11 Der vom Stadtvordern-Kollegium gefasste Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über dem Inhalt Auskunft erteilt, sind am 03. Juni 2000 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 iOQ wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 03. Juni 2000 in Kraft getreten.

Elmsdorf, 03. Juni 2000

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE AUFGRUND DES § 9 ABS. 4 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.0.KT. 1998 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 303) WIRD NACH BESCHLUSS-FASSUNG DURCH DAS STADTVORDERNETEN-KOLLEGIUM VOM 03.12.99 FOLGENDE

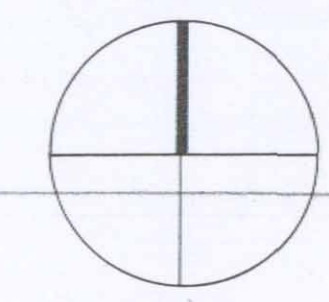
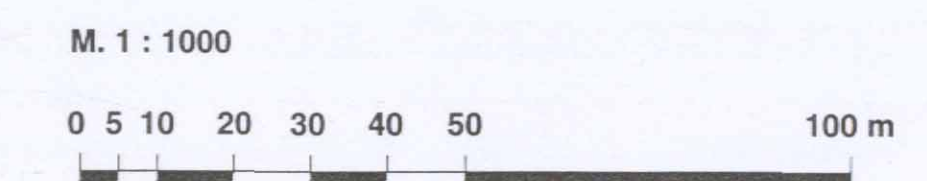
SATZUNG DER STADT ELSHORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 154

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEN STRASSEN LIETHMOOR, NORDENDER WEG UND LIETHER FELDSTRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

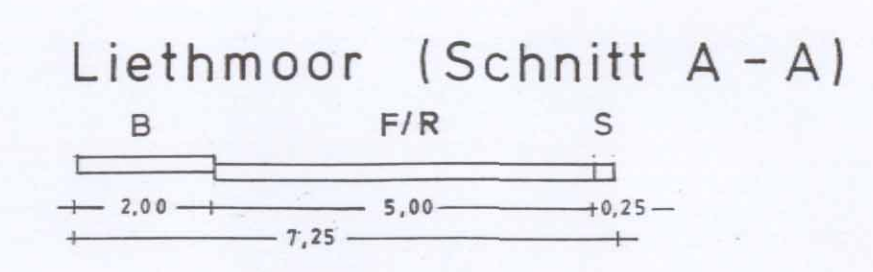
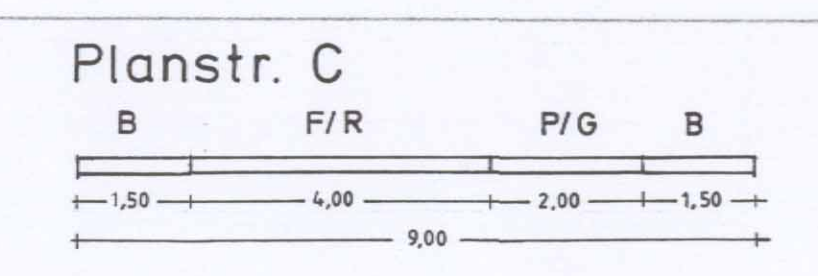
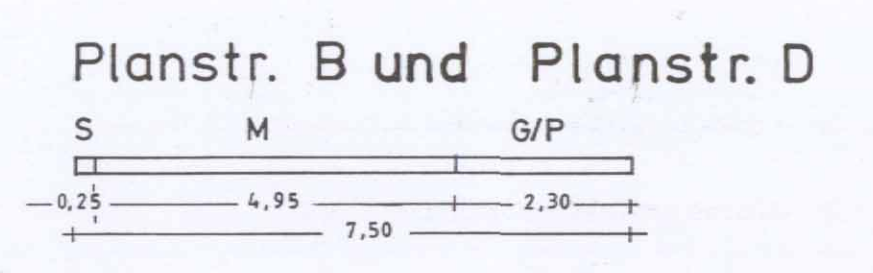
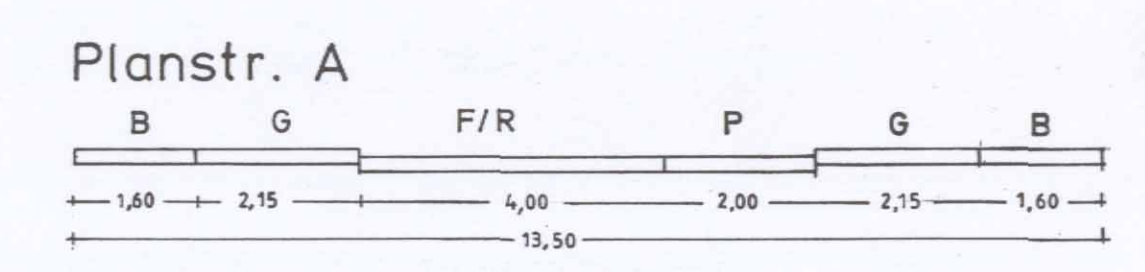
PLANZEICHNUNG TEIL A

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466)



Antliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan
 Gemeindebezirk: Elmsdorf
 Gemarkung: Klein Nordender
 Köln-Reisiek
 23, 28, 2
 Flur: 1
 Ungefährer Maßstab: 1:1000
 Katasteramt Pinneberg
 Pinneberg, 20.07.1999

Strassenquerschnitte M. 1:100



- M Mischfläche
- F Fahrbahn
- R Radfahrer
- B Bürgersteig
- G Grünstreifen
- P Parkstreifen
- S Seitenraum



PLANZEICHNERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
LFESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG:	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
max. ZWE	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
	Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Gebäude	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:		
0,80	Geschoßflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,35	Grundflächenzahl	
I	Zahl der Vollgeschosse	
I-II	als Höchstmaß	
II	als Mindest- und Höchstmaß	
	zwingend	
FH 27,0 m	Höhe baulicher Anlagen in Metern bezogen auf NN im Bereich der Richtfunkasse	
	als Höchstmaß	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:		
o	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
H	nur Hausgruppen zulässig	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
VERKEHRSLÄCHEN:		
	Strassenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P	Örtliche Parkfläche	
F/R	Fuß- und Radweg	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Strassenbegleitgrün	
FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN:		
	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
E	Elektrizität	
M	Mehrkammercontainerstandort	
GRÜNFLÄCHEN:		
	Öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Parkanlage	
	Spieleplatz	
	naturnahe Grünfläche	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Anpflanzungen: Bäume	
	Knicks	
	Erhaltung: Bäume	
	Knicks	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN:		
	Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Allgemeinheit, der Stadtwerke und der Stadt Elmsdorf	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen bei kleineren Flächen zu Gunsten der Allgemeinheit, der Stadtwerke und der Stadt Elmsdorf	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Geländehöhen in Metern bezogen auf NN	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes	
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	vorhandene bauliche Anlagen	
	künftig fortfallende bauliche Anlagen	
	Flurstücksbezeichnungen	
	vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzstein	
	künftig fortfallende Flurstücksgrenzen mit Grenzstein	
	Wendekreis mit Radius	
	Sichtdreiecke	
	Maßzahl in Metern	
	Schutzbereich der Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG mit Bauhöhenbeschränkung	
	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
	Bauweise	Beschränkung der Zahl der Wohnungen
	Frsthöhe	Hausform

